

## Stellungnahme

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Referentenentwurf vom 27. August 2024)

---

Freiburg, 07. Oktober 2024

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWK vom 27. August 2024 abzugeben, der die Erweiterung der Definition zulässiger Agri-PV-Anlagen im EEG-Untersegment betrifft. Im Namen des Fraunhofer ISE möchten wir unsere Bedenken zu den vorgeschlagenen Regelungen äußern.

Das Untersegment für besondere Solaranlagen (also Agri-PV, Moor-PV, Floating-PV, Parkplatz-PV) stellt nach unserer Einschätzung grundsätzlich ein vielversprechendes und sehr wichtiges Instrument zur Förderung von PV mit Doppelnutzung von Flächen dar. Angesichts der schwindenden gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber großen PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bietet diese Doppelnutzung eine vielversprechende Chance für die Energiewende. Durch die höhere finanzielle Förderung können sich die besonderen Solaranlagen am Markt etablieren und ihr Potenzial hinsichtlich einer hohen gesellschaftlichen Akzeptanz und Synergien mit der jeweiligen Primärnutzung auf der Fläche entfalten. Um sicherzustellen, dass alle verschiedenen Varianten von besonderen Solaranlagen eine realistische Chance auf Förderung erhalten, sollten die im Untersegment konkurrierenden Varianten ähnliche Stromgestehungskosten aufweisen. Der im Untersegment festgesetzte Höchstwert von 9,5 Eurocent ist nach unserer Einschätzung grundsätzlich gut gewählt, um eine auskömmliche Einspeisevergütung für besondere Solaranlagen zu gewährleisten.

Bestimmte Anlagentypen sind nach unserem Kenntnisstand jedoch deutlich günstiger als die meisten anderen Varianten. Dies ist vor allem für **Agri-PV im Dauergrünland** zu erwarten. Aufgrund der großen verfügbaren Flächen und der flexiblen Nutzungsmöglichkeiten in der Tierhaltung ist im Dauergrünland mit einer Vielzahl von Projekten zu rechnen. Die landwirtschaftliche Wertschöpfung ist jedoch zumeist sehr gering und eine Abgrenzung zu herkömmlichen PV-FFA z. B. mit Schafhaltung schwierig.

Vor allem im Gartenbau und bei Dauerkulturen erscheinen Agri-PV-Anlagen aus landwirtschaftlicher Sicht hingegen besonders sinnvoll. Diese bieten nicht nur Schutz vor zunehmender Sonneneinstrahlung und extremer Witterung, sondern tragen auch zur gesellschaftlichen Akzeptanz bei, haben aber eine andere Kostenstruktur wie Agri-PV im Dauergrünland.

Die Ausweitung der Agri-PV Anlagendefinition im Dauergrünland (einachsige nachgeführte PV-Anlagen, sofern die Drehachse über 2,1 Meter und die unterste Modulante mindestens 80 cm über dem Boden) im Segment „Besondere Solaranlagen“ erhöht die Gefahr, dass innovativere und damit meist teurere besondere Solaranlagen bei der Ausschreibung nicht zum Zuge kommen. Eine Berücksichtigung von Agri-

PV Anlagen im Dauergrünland im gleichen Untersegment mit allen anderen besonderen und innovativen Solaranlagen, könnte folgende daher unerwünschte Effekte zur Folge haben:

- Mitnahmeeffekte in frühen Ausschreibungen: Da die Stromgestehungskosten für Agri-PV-Anlagen auf Dauergrünland ähnlich wie bei PV-FFA sind, könnten sie in den ersten Ausschreibungsrunden unnötig hoch gefördert werden.
- Verdrängung von Technologien mit hohen Synergieeffekten: innovative Lösungen wie Moor-PV, Floating-PV (FPV) oder Agri-PV mit Dauerkulturen werden durch kostengünstigere Dauergrünland-Anlagen voraussichtlich keine Chance auf Förderung erhalten.
- Verringerung der Förderchancen für kleine Agri-PV-Anlagen in der gesetzlichen Vergütung: Ein Überangebot an preiswerten Agri-PV-Anlagen wird voraussichtlich den Höchstwert in Ausschreibungen senken, was in den Folgejahren die Einspeisevergütung für nicht ausschreibungspflichtige Anlagen verringert.
- Akzeptanzverlust für Agri-PV: Wenn Anlagen mit geringer landwirtschaftlicher Wertschöpfung und vergleichbarer Bauweise wie PV-FFA zusätzlich gefördert werden, könnte dies die öffentliche Akzeptanz für Agri-PV und die Energiewende allgemein schwächen.

Zusammenfassend besteht das Risiko, dass Steuerzahlende unnötig belastet werden, und die Markteinführung innovativer Technologien, die ohne gezielte Unterstützung kaum wettbewerbsfähig sind, gefährdet wird. Folgende Lösungen bieten sich aus unserer Sicht an, um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden:

- Ähnlich wie bei Parkplatz-PV könnten auch die beiden besonders synergetischen Anlagentypen Moor-PV und Agri-PV über Dauerkulturen vorrangig bezuschlagt werden.
- Für Agri-PV-Anlagen im Dauergrünland könnte bzw. sollte ein eigenes Untersegment geschaffen werden.
- Auch die gesetzliche Vergütung für nichtausschreibungspflichtige Anlagen sollte zwischen teureren und günstigeren Anlagentypen unterscheiden. So könnte sich beispielsweise die gesetzliche Vergütung für Moor-PV, Agri-PV und Parkplatz-PV nach den Zuschlägen für diese Anlagentypen und nicht nach dem Durchschnitt im Untersegment richten.

Dadurch könnte sichergestellt werden, dass innovative Anwendungskonzepte aber auch kleinere Agri-PV-Anlagen mit hohem landwirtschaftlichem und synergetischem Nutzen gefördert werden. So können breite Erfahrungen und Erkenntnisgewinne für die zukünftige Weiterentwicklung der Agri-PV realisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen